

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 262/09 B

L 2 U 307/07 (Bayerisches LSG)
S 5 U 10/06 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Juli 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Die Klägerin rügt als Verfahrensmangel die Verletzung des § 103 SGG. Das LSG habe zwei sich widersprechende Gutachten eingeholt, weshalb sie schriftsätzlich die Einholung eines Obergutachtens beantragt habe. Das LSG habe diesen Antrag vor der mündlichen Verhandlung abgelehnt.
- 3 Mit diesem Vorbringen ist der Verfahrensmangel der Verletzung der Sachaufklärungspflicht nicht hinreichend dargetan. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann eine Verfahrensrüge auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dabei genügt das Vorbringen den Begründungsanforderungen nur, wenn es unter anderem mindestens einen für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnet, der auch in der letzten mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten worden ist (*sog Warnfunktion; vgl dazu BSG Beschluss vom 2.1.2002 - B 2 U 298/01 B*).
- 4 Die Klägerin zeigt weder auf, welchen förmlichen Beweisantrag sie in dem von ihr bezeichneten Schriftsatz gestellt hat noch legt sie dar, dass sie den Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 8.7.2009 aufrechterhalten hat. Dies wäre jedoch erforderlich, da dem Beweisantrag eine Warnfunktion zukommt. Vorliegend wird nicht deutlich, dass die Klägerin dem LSG nochmals vor Augen geführt hat, dass sie dessen Sachaufklärungspflicht als (weiterhin) nicht erfüllt ansieht und den früher gestellten Beweisantrag weiterverfolgt.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

